



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Umwelt
Bundesamt



Übersicht über die strategischen und operativen Ziele

Stand Januar 2020

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Arbeitsgruppe WR I 1, 53175 Bonn

Redaktion

BMU, Arbeitsgruppe WR I 1
UBA, Fachgebiet II 2 1

Fachliche Bearbeitung / Beratung

Fresh Thoughts Consulting GmbH, Wien
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH -UFZ, Leipzig
team ewen GbR, Darmstadt

Gestaltung

3f design, Darmstadt

Bildnachweise

Titelseite: © Barabanschikov –fotolia.com

Stand

Januar 2020

3. Auflage

Hinweis

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Gedruckt auf Recyclingpapier.

Inhalt

1. Vernetzte Infrastrukturen*	4
2. Risikofaktor Stoffeinträge*	9
3. Landwirtschaft und Verbraucherschutz	11
4. Gewässerentwicklung* und Naturschutz	16
5. Wasser und Gesellschaft	21

1. Vernetzte Infrastrukturen*

Bezeichnung Zeitrah- Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo- men

Strategisches Ziel SZ-VI.1: Nachhaltigkeit*: Die wasserbezogenen Infrastrukturen* sind ressourcenschonend* und innovativ gestaltet. Sie sind flexibel, intelligent vernetzt* und können sich an sich ändernde Rahmenbedingungen, wie den Klimawandel, anpassen*. Sie sind darauf ausgerichtet, auch langfristig die Daseinsvorsorge* – inklusive der Siedlungshygiene - sowohl in urbanen als auch ländlichen Räumen zu sichern.

OZ-VI.1.1	Bis 2025	Verwaltungen und/oder Infrastrukturbetreiber verfügen über Rahmenkonzepte und langfristige Infrastrukturplanung um kontinuierlich geeignete Gelegenheiten („windows of opportunity“) zur innovativen, nachhaltigen* und sektorübergreifenden Anpassung* veralteter oder Schaffung neuer wasserbezogener Infrastrukturen* zu nutzen. Diese sollen – wo zutreffend - u.a. Folgendes berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkte, wie z.B. Ausbau oder Erneuerung; • Betroffene Fachbehörden* und Akteure*; • Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele*; • Kriterien und Werkzeuge zur Bewertung von übergreifenden Synergien oder Kompromisse;¹ • Zukünftige Entwicklungen und Szenarien; • die Erfahrung erfolgreicher Pilotprojekte in die Fläche zu tragen; • Bewertung der bestehenden Infrastruktur*; • Priorisierung von Handlungserfordernissen.
OZ-VI.1.2	Bis 2025	Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Nutzung von effizienten* und nachhaltigen* wasserbezogenen Infrastrukturen* sind durch die Gesetzgeber geschaffen. Während die Forschung die Potentiale vorantreibt, ermöglicht die Gesetzgebung deren Umsetzung durch geeignete Anreize*.
OZ-VI.1.3	Bis 2050	Effizientes* und nachhaltiges* Handeln ist in Gestaltung und Nutzung von wasserbezogenen Infrastrukturen* umgesetzt , insbesondere an den Schnittstellen zu anderen Sektoren, und bei der Eigenwasser- und -entsorgung.

¹ Vor dem Hintergrund der ökonomischen und ökologischen Herausforderungen sind drei Hauptszenarien für zukunftsfähige Wasserinfrastrukturen absehbar: (1) Modernisierung und Effizienzsteigerung* bei vorhandenen Anlagen, (2) Einführung eines technologischen Management- und Systemwechsels bei Neuanlagen und (3) Rückbaulösungen für Bereiche mit degressiver Bevölkerungsentwicklung.“ (BMBF (2015): Die Zukunftsstadt – CO2 neutral, energie-/ressourceneffizient*, klimaangepasst und sozial. Langfassung der Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda (FINA). Erarbeitet durch die Geschäftsstelle der Nationalen Plattform Zukunftsstadt auf Grundlage der in den Arbeitskreisen benannten Forschungs- und Umsetzungserfordernisse, S. 59); sowie eine Liste verschiedener Handlungs- und Forschungsmaßnahmen.

**Bezeichnung Zeitrahmen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo-
gen)**

OZ-VI.2.3	Bis 2030	<ul style="list-style-type: none"> • die besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Art. 50 WHG²). <p>Auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene sind von der Verwaltung und Betreibern Mechanismen* etabliert, um die Prioritäten umzusetzen, und berücksichtigen dabei u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollzug³ (z.B. Schaffung von Krisenstäben) und Kontrolle; • Umgang mit Widerständen; • Entschädigungen; • Erarbeiten von Risikomanagementplänen⁴; • Transparenz⁵.
-----------	----------	--

Strategisches Ziel SZ-VI.3: Siehe oben, keine weitere Entwicklung von strategischen und operativen Zielen.

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). § 50 Öffentliche Wasserversorgung. (1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. (2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. (3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen. (4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. (5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

³ S.a. das Thema „Integration der Dimension „Zeit“ in Planung und Management, z.B. stärkere Erprobung bestehender Instrumente wie Baurecht auf Zeit, Anpassung der Tarifstrukturen in der Siedlungswasserwirtschaft bei Wasserknappheit in Trockenperioden“, welches als Handlungs- und Forschungsbereich vorgeschlagen wurde. BMBF (2015): Die Zukunftsstadt – CO2 neutral, energie-/ressourceneffizient*, klimaangepasst und sozial. Langfassung der Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda (FINA). Erarbeitet durch die Geschäftsstelle der Nationalen Plattform Zukunftsstadt auf Grundlage der in den Arbeitskreisen benannten Forschungs- und Umsetzungserfordernisse. S. 51.

⁴ S.a. „Es gibt bereits erste Vulnerabilitäts- und Risikoanalysen zu Städten, die sich aber bislang zumeist nur auf einzelne Handlungsfelder beziehen. Zukünftig sollte eine stärkere integrierte Betrachtung verschiedener Handlungsfelder im Fokus stehen, z.B. von Siedlungswasserwirtschaft, Stadtplanung und Tiefbau beim Umgang mit Starkregenereignissen. Die Auswirkungen von Klimafolgen sind in ihrer Gesamtheit mit allen Wechselwirkungen zu betrachten. So büßen z.B. Grünflächen ihre wertvolle mikroklimatische Wirkung in städtischen Hitzeinseln ein, wenn sie unter Trockenstress stehen. Der hieraus entstehende zusätzliche Bewässerungsbedarf für Stadtgrün und die erforderliche Infrastruktur sind in die Betrachtung genauso einzubeziehen wie etwa Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt oder weitere Ökosystemleistungen“. In: BMBF (2015): Die Zukunftsstadt – CO2 neutral, energie-/ressourceneffizient*, klimaangepasst und sozial. Langfassung der Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda (FINA). Erarbeitet durch die Geschäftsstelle der Nationalen Plattform Zukunftsstadt auf Grundlage der in den Arbeitskreisen benannten Forschungs- und Umsetzungserfordernisse, S.51.

⁵ Wie etwa der Zugang zu Daten der Anträge als auch der kompletten Erlaubnisse (also nicht nur die üblichen "Wasserbuchdaten") im Internet

2. Risikofaktor Stoffeinträge*

Bezeichnung Zeiträumen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdiallog)

Strategisches Ziel SZ-RS.1: Das Verständnis über das Verhalten und die Relevanz von punktuellen und diffusen Stoffeinträgen* im Wasserkreislauf ist vorhanden. Darauf aufbauend bestehen ein hohes eigenes Verantwortungsbewusstsein und eine Abwägungskompetenz im Umgang mit Stoffeinträgen* in Politik, Verwaltung, Wirtschaft* und bei Bürgerinnen.

OZ-RS.1.1	Bis 2025	Verantwortungsbewusstsein, Abwägungs- und Handlungserfordernisse sind für folgende Belange definiert: <ul style="list-style-type: none"> • Wasser als Ressource; • Sicherheit für Mensch (Trinkwasser und Badegewässer); • Sicherheit für die aquatische Umwelt.
-----------	----------	---

OZ-RS.1.2	Bis 2025	Es besteht ein mit allen Beteiligten erarbeitetes Konzept für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Wertschätzung von Wasser. Bereits laufende Aktivitäten werden unterstützt und zusammengeführt.
-----------	----------	--

OZ-RS 1.3	Bis 2030	Es bestehen geeignete Finanzierungs- und Anreizsysteme, welche die Stoffeinträge* verursachergerecht entlang der Wertschöpfungskette* berücksichtigen und die zur Reduzierung der Stoffeinträge* beitragen.
-----------	----------	---

Strategisches Ziel SZ-RS.2: Der Eintrag* von relevanten und unerwünschten Stoffen*, Stoffgruppen*, Keimen* und Partikeln* in den Wasserkreislauf ist gemäß dem Vorsorgeprinzip* minimiert bzw. vermieden. Damit verbunden ist eine entsprechende Reduzierung des Eintrags* in die Meere.

OZ-RS.2.1	Bis 2025	Zur Minimierung bzw. Vermeidung von relevanten und unerwünschten Stoffen*, Stoffgruppen*, Keimen* und Partikeln* im Wasserkreislauf sind diese identifiziert, bewertet, priorisiert und deren Bedeutung für Mensch und Umwelt ist eingestuft. Es sind Kriterien und Verfahrensweisen für den Umgang mit unbekanntem Stoffen*, Stoffgruppen*, Keimen* und Partikeln* erarbeitet und werden fortgeschrieben.
-----------	----------	--

OZ-RS.2.2	Bis 2030	Eintragungspfade* von relevanten und unerwünschten Stoffen*, Stoffgruppen*, Keimen* und Partikeln* und deren wirkungsbezogenes Verhalten im Wasserkreislauf sind identifiziert und entlang der Wertschöpfungskette* quantifiziert. Das berücksichtigt auch die Indirekteinleiter*.
-----------	----------	--

OZ-RS.2.3	Bis 2030	Geeignete Instrumente zur Vermeidung und Minimierung relevanter und unerwünschter Stoffe*, Stoffgruppen*, Keime* und Partikel* sind umgesetzt. Wirksame Maßnahmen im Sinne des Multi-Barrieren-Prinzips* sind an der Quelle, bei der Verwendung und durch nachgeschaltete Maßnahmen etabliert.
-----------	----------	--

3. Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Bezeichnung Zeitrah- Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo-
men**

<p>Strategisches Ziel SZ-LV.1a: Die Ressource Wasser wird so bewirtschaftet*, dass alle relevante Nutzungen und die Anforderung des Gewässerschutzes erfüllt werden, wobei die Sicherung der Verfügbarkeit von Trinkwasser für den menschlichen Konsum eine besondere Priorität hat.</p>		
OZ-LV.1a.1	2025	Die boden- und gewässerschonende/schützende, ökologische und ressourcenschonende landwirtschaftliche Praxis für ökologische und konventionelle Landwirtschaft ist in allen Aus- und Weiterbildungen der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Beratung integriert.
OZ-LV.1a.2	2027	Die Stoffeinträge* (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozide etc.) aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer und das Grundwasser sind flächendeckend auf ein Niveau reduziert, dass nachteilige Beeinträchtigungen der aquatischen Ökosysteme, des Grundwassers und anderer Gewässernutzungen dauerhaft vermieden und die Pflanzen- und Tiergesundheit gewährleistet werden.
OZ-LV.1a.3	2050	Jedem Landwirt ist seine Verantwortung für den Grundwasser- und Gewässerschutz bekannt, er kennt die Ursachen und seinen Beitrag für die Belastungen, und er wendet die standortspezifischen /schlagbezogenen Maßnahmen an, die zur Vermeidung und Reduzierung von Einträgen* in die Gewässer erforderlich sind.
OZ-LV.1a.4/ OZ-RS.2.4	2030	Die Qualitätsanforderungen an den Schutz der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Meere umfassen alle relevanten und unerwünschten Stoffe, Stoffgruppen*, Keime* und Partikel*, um sicherzustellen, dass diese angemessen überwacht, vorrangig, vermieden, minimiert bzw. entfernt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Trink- und Brauchwasser ohne Aufbereitung oder mit einfachen Aufbereitungsverfahren in ausreichender Menge und in der benötigten hohen Qualität zur Verfügung gestellt werden kann.
<p>Strategisches Ziel SZ-LV.1b: Die Erhaltung und Entwicklung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen* über den gesetzlichen Mindestrahmen hinaus auf Basis regionaler Gegebenheiten sind als einkommensgenerierende Aufgabe und Leistung der Landwirtschaft anerkannt und bilden eine zentrale Basis für die landwirtschaftliche Förderung.</p>		
OZ-LV.1b.1	2030	Die Leistungen, die über die gesetzlichen Vorgaben der Erhaltung und Entwicklung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen* hinausgehen, sind auf Basis regionaler Gegebenheiten bundesweit definiert und monetarisiert und müssen einen Ökosystemansatz zeigen. Die Definitionen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.
OZ-LV.1b.2	2030-2050	Ein entsprechender bundesweiter Finanzierungsmechanismus für Leistungen die über die gesetzlichen Vorgaben der Erhaltung und Entwicklung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen* auf Basis regionaler Gegebenheiten hinausgehen ist geschaffen.

Bezeichnung Zeitrahmen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo- gen)

<p>Strategisches Ziel SZ-LV.2: Notwendige Mehrfachnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke des Gewässer-, Natur-, Hochwasserschutzes, und des Klimaschutzes die Sicherung der Trinkwassergewinnung und der landwirtschaftlichen Produktion werden durch geeignete Bewirtschaftungsmechanismen und Prioritäten koordiniert, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts* zu erhalten.</p>		
OZ-LV.2.1	2030	Es gibt klare Regeln und ein koordiniertes Vorgehen für die Erstellung von Prioritätenlisten für Mehrfachnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen. Diese sind mit den Landwirten sowie anderen betroffenen Akteuren* abgestimmt. Des Weiteren wird ein Leitfaden für die Anwendung von geeigneten Bewirtschaftungsmechanismen ausgearbeitet und kommuniziert. Die Prioritätenliste wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
OZ-LV.2.2/ OZ-VI.2.1	2025	<p>Zielkonflikte zwischen verschiedenen Wassernutzungen* und landwirtschaftlichen Flächen und ihren Risiken sind auf relevanter Ebene erkannt und von der Verwaltung und Akteuren* beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen und Verursacher; • Lokalisierung der Konflikte; • Hotspots heutzutage und in den Jahren 2030-2050; • Auswirkungen und Betroffene; • Interdependenzen.
OZ-VI.2.2 OZ-LV.2.3	Bis 2025	<p>Regeln und Kriterien für Prioritäten bei den Wassernutzungen* und Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche sind vereinbart. Die Prozesse werden von den für Wasser zuständigen Verwaltungen geleitet, und binden die Betroffenen und ihre Fachbehörden* sowie die Gesellschaft ein. U.a. werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Wissen, u.a. über die jetzige und geplante zukünftige Nutzung (Raum- und Flächenplanung); • Rechte, Auswirkungen, Risikoschwellen, Flexibilität, z.B. bezüglich unterschiedlicher Wasserqualitäten; • räumliche (z.B. Flusseinzugsgebiete gem. WRRL, Wasserkörper, oder andere Wassernutzungsräume) und zeitliche Unterschiede; • die besondere Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Art. 50 WHG⁷).

⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). § 50 Öffentliche Wasserversorgung. (1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. (2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. (3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen. (4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. (5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Bezeichnung Zeiträumen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialog)

<p>Strategisches Ziel SZ-LV.3: Verbraucher, Lebensmittelwirtschaft und Handel akzeptieren und honorieren den Nutzen einer flächendeckend gewässerschonenden Landwirtschaft und sind bereit, dafür auch mehr zu zahlen.</p>		
OZ-LV.3.1	2025	Die gewässerschonenden landwirtschaftlichen Betriebe sind in lokale oder regionale Weiterverarbeitungssysteme und Vermarktungsnetzwerke eingebunden und werden bei der öffentlichen Beschaffung besonders berücksichtigt. Anreize* für regionale Vermarktungswege sind vorhanden.
OZ-LV.3.2	2025	Dem Verbraucher ist die Herkunft gewässerschonend produzierten Produkte bekannt und diese werden honoriert. Dies wird durch Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen wie Informationskampagnen/Erwachsenenbildung/Schulbildung unterstützt.
OZ-LV.3.3	2030	<i>Zum Thema Handel ist noch ein OZ zu definieren.</i>
<p>Strategisches Ziel SZ-LV.4: Die Landwirtschaft und Wasserwirtschaft* setzen eine Produktionsweise ein, die die Auswirkungen des Klimawandels auf den regionalen Wasserhaushalt* und die Vulnerabilitäten durch häufigere und intensivere Extremereignisse minimiert.</p>		
OZ-LV.4.1	2030-2050	Die landwirtschaftlichen Anbausysteme und Bewirtschaftungsweisen sind in allen landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarlandschaftsstrukturen mithilfe von Aus- und Weiterbildungs-, Förderprogrammen und Anreizsystemen* so umgestellt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf den regionalen Wasserhaushalt* und die Risiken durch häufigere und intensivere Extremereignisse minimiert sind.
OZ-LV.4.2	2030	Der Wasserwirtschaft sind die Bewässerungsbedürfnisse der Landwirtschaft bekannt und diese sind in die Wassernutzungskonzepte, der Versorgungspriorisierung und der Planungsmechanismen* integriert. Die Wassernutzungskonzepte beinhalten auch Maßnahmen zum Wassersparen.
<p>Strategisches Ziel SZ-LV.5: Es besteht ein aufeinander abgestimmter rechtlicher Rahmen für eine gemeinsame Umsetzung von EU weiten, nationalen, länderspezifischen und kommunalen Vorgaben in den Bereichen Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Klimaschutz, Bodenschutz und Naturschutz.</p>		
OZ-LV.5.1/ OZ-GN.2.1	Bis 2025	<p>Bestandsaufnahme und Prüfung</p> <p>Ziele und Synergien sowie Zielkonflikte sind bei den EU weiten, nationalen und länderspezifischen Vorgaben in allen relevanten Bereichen identifiziert und geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerentwicklung*; • Gewässerbezogener Naturschutz; • Bodenschutz; • Wassernutzung* ; • Luftreinhaltung; • Klimaschutz;

Bezeichnung	Zeitraumen	Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdiallog)
-------------	------------	--

OZ-LV.5.2/ OZ-GN.2.2	Bis 2030	<p>Vermeidung und Lösung</p> <p>Zielkonflikte werden durch Anpassung der Rechtsakte, soweit möglich, für alle relevanten Bereiche vermieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerentwicklung*; • Gewässerbezogener Naturschutz; • Bodenschutz; • Wassernutzung* ; • Luftreinhaltung; • Klimaschutz; • Anpassung* an Klimawandel; • Landwirtschaft; • Gesundheitsschutz.
OZ-LV.5.3		Die Nutzbarkeit der Daten aus für den gewässerschutzrelevanten Bereichen zur Umsetzung dieses kohärenten Rechtsrahmen wird möglich gemacht.
OZ-LV.5.4		Es gibt eine europaweite praktikable Definition und Schätzung von Umwelt- und Ressourcenkosten.

4. Gewässerentwicklung* und Naturschutz

Bezeichnung Zeitrahmen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdiallog)

Strategisches Ziel SZ-GN.1: Es besteht eine genaue Kenntnis und hohe Wertschätzung in der Gesellschaft, in der Politik und Verwaltung sowie bei Maßnahmenträgern für die Ziele und den Nutzen von Ökologie und Naturschutz am und im Gewässer. Die Leistungen von funktionsfähigen Ökosystemen sind bekannt und anerkannt.

OZ-GN.1.1	Bis 2025	Öffentlichkeit Geeignete Instrumente der Umweltbildung zur Erhöhung der Wertschätzung von Gewässerentwicklung* und des gewässerbezogenen Naturschutzes sowie zum Verständnis von Ökosystemleistungen* in der Öffentlichkeit werden angewendet und weiterentwickelt.
OZ-GN.1.2	Bis 2025	Maßnahmenträger Es besteht eine hohe Kenntnis und Akzeptanz bei den Maßnahmenträgern für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung*, des gewässerbezogenen Naturschutzes und der ökologisch ausgerichteten Gewässerunterhaltung*. Eine bestehende Finanzierung und weitere Förderinstrumente sind vorhanden und werden genutzt.
OZ-GN.1.3	Bis 2025	Politik und Verwaltung In der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sind die Wichtigkeit und die Bedeutung der Gewässerentwicklung* und des gewässerbezogenen Naturschutzes für das Gemeinwohl* sowie für die Wirtschaft* und den Handel (auch Verkehr, Flächenverbrauch) bekannt und werden mit hoher Priorität versehen.

Strategisches Ziel SZ-GN.2: Es bestehen in Bezug auf die Anforderungen der Gewässerentwicklung* und des gewässerbezogenen Naturschutzes kohärente, einschlägige und rechtliche Vorgaben auf EU-, nationaler und Länderebene für alle relevanten Bereiche.

OZ-LV.5.1/ OZ-GN.2.1	Bis 2025	Bestandsaufnahme und Prüfung Ziele und Synergien sowie Zielkonflikte sind bei den EU weiten, nationalen und länderspezifischen Vorgaben in allen relevanten Bereichen identifiziert und geprüft: <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerentwicklung*; • Gewässerbezogener Naturschutz; • Bodenschutz; • Wassernutzung*; • Luftreinhaltung; • Klimaschutz; • Anpassung* an Klimawandel; • Landwirtschaft,
----------------------	----------	---

Bezeichnung	Zeitra- men	Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialog)
--------------------	------------------------	--

-
- | | | |
|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Gesundheitsschutz. |
|--|--|--|

**Bezeichnung Zeitrahmen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo-
gen)**

OZ-LV.5.2/ OZ-GN.2.2	Bis 2030	<p>Vermeiden und Lösen</p> <p>Zielkonflikte werden durch Anpassung der Rechtsakte, soweit möglich, für alle relevanten Bereiche vermieden und Lösungsstrategien liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerentwicklung*; • Gewässerbezogener Naturschutz; • Bodenschutz; • Wassernutzung*; • Luftreinhaltung; • Klimaschutz;Anpassung* an Klimawandel; • Landwirtschaft; • Gesundheitsschutz.
----------------------	----------	--

Strategisches Ziel SZ-GN.3: Eine medienübergreifende*, integrierte Gewässerentwicklung* und -bewirtschaftung* mit der Wasserwirtschaft*, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz und dem Bodenschutz sind bei den verantwortlichen Behörden* auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene etabliert.

OZ-GN.3.1	Bis 2050	<p>Gewässerentwicklung* und Bewirtschaftung*</p> <p>Die medienübergreifende* Gewässerentwicklung* und -bewirtschaftung* gewährleistet, dass besonders geschützte Lebensraumtypen und deren Lebensgemeinschaften und die Gewässer in Deutschland einen guten Zustand aufweisen. Fluss- und Auenlandschaften tragen zu einer Vernetzung* von Biotopen bei und sind dauerhaft geschützt.</p>
OZ-GN.3.2	Bis 2025	<p>Bestandsanalyse und Umsetzung</p> <p>Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auf allen räumlichen Ebenen und für alle Sektoren definiert. Synergien*, Schnittstellen und Zielkonflikte sind identifiziert und geeignete Instrumente für eine konstruktive Zusammenarbeit sind entwickelt. Synergien* bilden die Basis für die Umsetzung von gemeinsamen Maßnahmen.</p>

Bezeichnung	Zeitraumen	Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo
-------------	------------	---

OZ-GN.3.3	Bis 2035	<p>Finanzieren und Fördern</p> <p>Die Finanzierung ist im Sinne einer gemeinsamen und integrierten Gewässerentwicklung* und -bewirtschaftung* ausgerichtet. Maßnahmen, die Synergien* zwischen den relevanten Bereichen unterstützen (siehe OZ-GN.2.1), sind prioritär und werden finanziell besonders gefördert,</p>
<p>Strategisches Ziel SZ-GN.4: Notwendige Mehrfachnutzungen von Flächen an und in Gewässern werden durch geeignete Bewirtschaftungsinstrumente koordiniert und die dafür notwendigen Flächen sind ausgewiesen und gesichert.</p>		
OZ-GN.4.1	Bis 2025	<p>Kriterienentwicklung</p> <p>Kriterien für die Mehrfachnutzung von Flächen sind unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien identifiziert.</p>
OZ-GN.4.2	Bis 2030	<p>Umsetzung</p> <p>Geeignete Lösungen und Instrumente für die Mehrfachnutzung von Flächen sind identifiziert. Die Mehrfachnutzung wird dort, wo möglich, umgesetzt und kontrolliert. Die Mehrfachnutzungen sind für folgende Bereiche zu koordinieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerentwicklung*; • Gewässerbezogener Naturschutz; • Trinkwassergewinnung; • Lebensraum für Flora und Fauna; • Landwirtschaft; • Hochwasserschutz; • Energieerzeugung; • Gesundheit, Sport und Erholung; • Denkmalschutz.

**Bezeichnung Zeitrahmen Ergänzungen/Anmerkungen (3. Wasserdialo-
gen)**

OZ-GN.4.3	Bis 2030	<p>Rechtliche Regelungen zum Flächenbedarf</p> <p>Es besteht eine Kohärenz der bestehenden rechtlichen Regelungen zur Mehrfachnutzung und zur Priorisierung der Flächennutzung.</p> <p>Es sind ausreichend Flächen, Finanzierungs- und Förderinstrumente vorhanden, damit Fließgewässer und Auen eine typgemäße Morphologie ausprägen können.</p>
<p>Strategisches Ziel SZ-GN.5: Der naturnahe Zustand des qualitativen und quantitativen Wasserhaushaltes* ist erreicht und steht unter Berücksichtigung klimatischer Änderungen in Balance mit anderen Belangen des Gemeinwohls*. Dies bedeutet, dass die Wasserhaushaltskomponenten gebietsbezogen den naturnahen Landschaftsgegebenheiten* entsprechen.</p>		
OZ-GN.5.1	Bis 2025	<p>Zielsetzungen</p> <p>Leitbilder und Zielsetzungen für den naturnahen und funktionsfähigen Wasserhaushalt* sind erarbeitet. Diese berücksichtigen auch klimatische Extremverhältnisse, z.B. Trockenheit oder Starkregen, Niedrigwasser, Hochwasser sowie die vorhandene Nutzung im Flusseinzugsgebiet.</p>
OZ-GN.5.2	Bis 2030	<p>Monitoring und Umsetzung</p> <p>Indikatoren und Programme für das Monitoring und für die Bewertung des naturnahen und funktionsfähigen Wasserhaushaltes* liegen vor und werden weiterentwickelt.</p> <p>Es sind Maßnahmen, Handlungsempfehlungen und Regelwerke für folgende Sektoren überprüft, weiterentwickelt, ggfs. ausgearbeitet und werden angewandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserwirtschaft; • Forstwirtschaft; • Landwirtschaft; • Städtebau/Stadtplanung und flächenhafte Infrastrukturen; • Schifffahrt; • Energiewirtschaft.

5. Wasser und Gesellschaft

Die Strategischen und Operativen Ziele zu diesem Cluster erhalten Sie nach der Überarbeitung durch die Ergebnisse des Mid-Term Workshops als Tischvorlage bei der Veranstaltung.

